

eine gewisse Sicherheit und Unfallverhütung ein. Durch die von ihnen entwickelte Theorie des Selbstverschuldens der Arbeiter bei Unfällen entzogen sie sich stets der Verantwortlichkeit und überließen den Verunglückten seinem Schicksal. Das aber genügte ihnen noch nicht. Sie gingen noch weiter und machten den vom Unfall Betroffenen auch für den an Maschinen usw. entstandenen Schaden verantwortlich.

Die heutigen Zustände in Westdeutschland unterscheiden sich ihrem Inhalt nach in keiner Weise von den oben geschilderten; lediglich die Methoden haben sich geändert. Der Verschärfung der Ausbeutung folgte eine seit 1952 ständig steigende Unfallziffer, die zugleich ein unwiderlegbarer Beweis des fortschreitenden Verelendungsprozesses der Arbeiterklasse Westdeutschlands ist. So erlitt z. B. im Jahre 1958 jeder siebente Beschäftigte einen Betriebsunfall³.

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Arbeit nicht mehr vom Kapital organisiert, sondern von den Volksmassen selbst, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse ihr eigenes Leben selbst gestalten. Der arbeitende Mensch ist zugleich der Organisator seiner Arbeit. Der Kern unserer tiefgreifenden, revolutionären Umwälzung besteht darin, daß die menschliche Arbeit auf eine höhere Stufe gehoben worden ist, daß die menschliche Persönlichkeit mit allen ihren Fähigkeiten und schöpferischen Kräften einen völlig neuen Inhalt bekommen hat. Dementsprechend hat sich auch die Stellung des Menschen innerhalb der Produktivkräfte gewandelt. Er steht zum ersten Mal im Vordergrund. Deshalb müssen wir auch dem Arbeitsschutz größte Aufmerksamkeit widmen. Davon geht auch das von der Volkskammer beschlossene Gesetz über den Siebenjahrplan aus, das das Programm des Sieges des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist. Der Siebenjahrplan dokumentiert in aller Offenheit unsere friedlichen Ziele und dient dem Wohlstand und dem Glück unseres Volkes.

Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes ist unser Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Kräfte im friedlichen Wettbewerb zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Der politisch-ökonomische Kampf der beiden Weltsysteme ist in sein entscheidendes Stadium getreten. Es gilt, die Überlegenheit des sozialistischen Lagers in kürzester Frist auch auf ökonomischem Gebiet zu beweisen. Deshalb ist bei der Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe das Tempo entscheidend. Der Schlüssel zur Verwirklichung dieses großen Zieles liegt in der raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Das setzt die körperliche und geistige Gesundheit der Werktätigen voraus. Die Gesundheit und die Arbeitskraft der Werktätigen ist das höchste Gut unseres Volkes, weil der Mensch durch seine Arbeit alle Werte schallt. Die Arbeit — so lehrt der Marxismus-Leninismus — ist die Quelle allen Reichtums, ja, sie ist die erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens. Der arbeitende Mensch ist die Hauptproduktivkraft, und die von der Ausbeutung befreite Persönlichkeit entscheidet den Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Deshalb ist in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat der Schutz und die Förderung der Gesundheit der werktätigen Menschen zu einer wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabe geworden. Das sozialistische Prinzip der Sorge um den Menschen wird in hervorragendem Maße durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz verwirklicht. Die auf diesem Gebiet durchzuführenden vielfältigen Maßnahmen dienen der Förderung der Gesundheit, der Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Arbeits- und Lebensfreude und der Verlängerung des Lebens.

Die wirksame Gestaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist in erster Linie eine politisch-ideologische Aufgabe und somit ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Erziehungsarbeit, des Kampfes um die Hebung des sozialistischen Bewußtseins, der allseitigen Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral. Das bedeutet die Überwindung der Verantwortungslosigkeit, des persönlichen Egoismus, des Einzelgängertums, der Gleichgültigkeit, des unkollegialen Verhaltens, bedeutet die Ausmerzung

solcher aus der kapitalistischen Gesellschaft herrührenden Ideologien wie: Unfälle und Krankheiten seien schicksalsbedingt, unvermeidbar, denn es habe sie immer gegeben und werde sie immer geben; an Krankheiten und Betriebsunfällen seien die Menschen selbst schuld; mit der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität müsse auch eine Steigerung der Betriebsunfälle einhergehen. Alle diese Auffassungen widersprechen dem sozialistischen Prinzip der Sorge um den Menschen und der Achtung der Menschenwürde. Sie sind mit dem Marxismus-Leninismus unvereinbar. Diese Ideologien werden dazu benutzt, um Fehler, vorhandene Mängel und Schwierigkeiten, Bürokratismus, Herzlosigkeit und Verantwortungslosigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu bemängeln. Sie lähmen die Initiative vieler Funktionäre, ihrer hohen Verantwortung gegenüber dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der werktätigen Menschen gerecht zu werden.

Ebenso wie die Menschen zum Beherrscher der Natur wurden, wie sie es lernten, die Produktion zu organisieren, zu entwickeln und zu gestalten, können sie die Ursachen von Betriebsunfällen und -krankheiten erkennen und verhindern, sind sie in der Lage, den Produktionsprozeß so zu organisieren und zu gestalten, daß ein gefahrloses, unfallfreies Arbeiten möglich ist. Dabei leisten uns die sozialistischen Produktionsverhältnisse eine große Hilfe. Je schneller wir im sozialistischen Aufbau voranschreiten, um so sichtbarer werden die Ergebnisse auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sein. Das geschieht jedoch nicht automatisch, spontan, ohne unser Zutun. Nur durch die bewußte schöpferische Arbeit, durch die Ausnutzung aller Möglichkeiten, die uns unsere sozialistische Gesellschaftsordnung bietet, können wir auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erfolgreich voranschreiten.

Mit der Entstehung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates in Deutschland entstand nach 1945 zugleich — zum ersten Male in Deutschland — eine neue, den humanistischen Traditionen des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse um Arbeitssicherheit entsprechende Ausgestaltung des Arbeitsschutzes. Durch Befehl Nr. 150 der SMAD wurden in allen Kreisen Arbeitsschutzämter als staatliche Kontrollorgane geschaffen. Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften wurde durch Bildung von Arbeitsschutzkommissionen in den Betrieben gewährleistet. Artikel 15 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der das Leben und die Gesundheit der Werktätigen als das wertvollste Gut der sozialistischen Gesellschaft gesetzlich schützt, war die Grundlage für eine umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes. In besonders eindrucksvoller Weise kommt das im Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 zum Ausdruck, das die Voraussetzungen für die grundlegenden Verbesserungen im Arbeitsschutz schuf⁴. Das „Grundgesetz“ für den Arbeitsschutz ist die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (ASchVO) vom 25. Oktober 1951, welche die aus der Vielzahl der alten Normen entstandenen Unklarheiten beseitigte und eindeutig die Verantwortungs- und Arbeitsbereiche festlegte.

Das Arbeitsschutzrecht der Deutschen Demokratischen Republik geht in seinen Grundsätzen davon aus, daß zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz eine dialektische Einheit besteht: Jede Steigerung der Arbeitsproduktivität, die nicht gleichzeitig den Schutz vor Schaden an Leben und Gesundheit der in der Produktion Tätigen in sich einschließt, ist auf die Dauer gesehen keine echte Steigerung der Arbeitsproduktivität. Ferner läßt sich das Arbeitsschutzrecht der Deutschen Demokrati-

⁴ vgl. dazu ferner: Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 (GBl. S. 113); Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037); Verordnung über Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) 1. d. F. der AbänderungsVO vom 6. August 1953 (GBl. S. 925); Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 9); Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219) u. a. m.

³ vgl. Thude, Arbeit und Sozialfürsorge (AuS) 1959, S. 529 ff.